



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUSEN**

REGLEMENT FÜR DIE NUTZUNG IN DER WASSERSCHUTZZONE BEIM PUMPWERK “BIFANG”

Gestützt auf § 31 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 sowie auf § 9 der Vollzugsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz

Stand April 1979

GRUNDLAGEN

Wegleitung der Baudirektion über die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen vom 28. August 1974.

1. Zone I: Fassungsbereich

- 1.1. In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Zum Schutze vor Verunreinigung ist die Zone unmittelbar um das Pumpwerk einzuzäunen.
- 1.2. Die ganze Zone I ist, soweit sie nicht durch das Pumpwerk und die Zufahrt beansprucht wird, mit Gras oder mit nicht tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen zu bepflanzen.
- 1.3. Die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrriechtkompost ist in dieser Zone untersagt.

2. Zone II: Engere Schutzzone

Allgemeine Vorschriften

In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:

- Hoch- und Tiefbauten
- Verkehrsanlagen und Parkplätze
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten
- Ausbeutungen und Deponien aller Art
- Abwasserleitungen

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Wasserwirtschaftsamt dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten.

3. Erholungs- und Sportanlagen

3.1. Zugelassen sind

- Gehwege
- Grünflächen für Sport und Erholung (z.B. Spielwiesen, Liegewiesen)
- Hartanlagen (z.B. Tennisplätze)
- Trinkwasserbrunnen, von welchen das Ueberlaufwasser kanalisiert wird

3.2. Nicht zugelassen sind

- Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen und Mobilheime
- Schwimmbecken
- Weiher, sofern eine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers nicht durch besondere technische Massnahmen (Abdichtungen) oder aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sicher ausgeschlossen werden kann
- Anlagen, welche nach § 13 der kantonalen Schutzzonenvorschriften vom 27. August 1974 in der Zone II nicht gestattet sind

4. Düngung

4.1. Zugelassen sind

Handelsdünger (Mineraldünger) bei mässiger Anwendung unter folgender Einschränkung

Der Handelsdünger ist gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.

4.2. Nicht zugelassen sind

- Gülle
- Mist
- Klärschlamm
- Kehrriechtkompost und Kehrriechtfrischkompost
- keine Ausbringung während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen
- keine Ausbringung, wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

5. Pflanzenschutzmittel

5.1. Zugelassen sind

Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.

5.2. Nicht zugelassen sind

Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten.

6. Aufsicht

Der Gemeinderat genehmigt die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und überwacht dessen Verwendung. Ferner veranlasst er die Führung eines Kontrolljournals.

7. Schlussbemerkungen

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und angepasst werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Lausen, Inventar Nr.1a) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen
am 18. April 1979

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN
Der Präsident: Der Verwalter:

H. Furrer

A. Egeler

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
am 10. Juli 1979

Der 2. Landschreiber:

W. Mundschin